

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**NOZ: „Geheimsache Wolf“ - Welche Abschussgenehmigungen für Wölfe bestehen in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 08.02.2021 - Drs. 18/8509  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 26.02.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Wolf ist eine nach EU-Naturschutzrecht streng geschützte Artikel Jede Entnahme erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, die hinreichend begründet sein muss. Die Rechtmäßigkeit von Abschussgenehmigung kann gerichtlich überprüft werden. Dies erfolgte beispielsweise mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 26.06.2020, das die Abschussgenehmigung für einen Wolfsrüden aus dem Rudel Ebstorf und eine Wölfin aus dem Rudel Eschede/Rheinmetall für „teilweise rechtswidrig“ erklärte<sup>1</sup>.

Die Landesregierung beantwortete die im Rahmen einer Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 17.11.2020 gestellte Frage, welche Abschussgenehmigungen in Niedersachsen erteilt wurden, unter Verweis auf „schutzwürdige Interessen Dritter“ nicht.

Die Fragestellenden verweisen vor diesem Hintergrund erneut auf die Meldung des Politikjournals *Rundblick* vom 14.10.2020 über Schätzungen des Umweltministeriums, wonach landesweit etwa zwölf Tiere als „Problemwölfe“ eingestuft werden. Gegenüber den Fragestellenden hat die Landesregierung diesbezüglich in Drucksache 18/8302 jedoch keine Auskünfte erteilt.

Die NOZ vom 28.01.2021 schreibt hingegen unter der Überschrift „Geheimsache Wolf: Mehrere Tiere in Niedersachsen zum Abschuss freigegeben“: „Wie viele Raubtiere in Niedersachsen geschossen werden dürfen, will die Landesregierung in Hannover auf Anfrage unserer Redaktion aber nicht verraten. Zur Begründung heißt es vom Umweltministerium: ‚Um keine Rückschlüsse auf konkrete Ausnahmegenehmigungen zuzulassen, kann hierzu leider keine Auskunft gegeben werden.‘ Wohl gemerkt: Es wird nicht einmal mitgeteilt, wie viele Wölfe insgesamt derzeit gejagt werden. (...) Der Problemwolf von Rodewald ist aber nur einer von mehreren, die nach Informationen unserer Redaktion derzeit gejagt werden. Der Landkreis Uelzen bestätigte auf Anfrage, es lägen derzeit Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von zwei Tieren vor. Diese Genehmigungen hatte der Kreis als untere Naturschutzbehörde erteilt. Aus informierten Kreisen heißt es, auch in anderen Landesteilen von Niedersachsen dürften derzeit einzelne Tiere geschossen werden. Wo? Unklar.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen die Fragestellenden darauf hin, dass sie ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung der Fragen

---

<sup>1</sup> Vgl. PM des OVG vom 26.6.2020, <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/genehmigung-zum-abschuss-von-wolfen-teilweise-rechtswidrig-189967.html>

haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 26.06.2020 (4ME 116/20) festgestellt hat, dass die Genehmigung zur Tötung der beiden genannten Wölfe bei summarischer Prüfung rechtmäßig war. Der Bescheid war nur insoweit rechtswidrig, als dass er nicht den engen zeitlichen Zusammenhang ausreichend bestimmt hat, innerhalb dessen nach einem Rissereignis Wölfe ohne konkrete Identifizierung getötet werden dürfen. Dies ändert nichts daran, dass die Tötung als solche ausreichend begründet, verhältnismäßig und rechtmäßig war. Die Bestimmung des zeitlichen Zusammenhangs wurde bei nachfolgenden Genehmigungen ergänzt und durch einen Beschluss vom OVG Lüneburg vom 24.11.2020 (4 ME 199/20) bestätigt.

Der Verweigerungsgrund für die Herausgabe von Informationen über weitere Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV beruht darauf, dass die Landesregierung als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 GG i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 NV an die Grundrechte gebunden ist. Im vorliegenden Fall sind insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG), aus dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG Dritter betroffen. Beide Grundrechte gewähren nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Abgeordneten und dem grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse des Dritten, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Informationsbiten, wurden die unterschiedlichen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz abgewogen, damit beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Die Landesregierung verweigert die Auskunft bezüglich des Vorliegens weiterer Ausnahmegenehmigungen in öffentlichem Rahmen, da zu befürchten ist, dass den in den Vollzug eingebundenen Personen nach Bekanntwerden umfangreiche Repressalien im persönlichen Bereich drohen würden. Insbesondere ist hier mit Mobbing, Beleidigungen und auch Angriffen auf die betroffenen Personen zu rechnen. Diese Vermutung bezieht sich dabei nicht nur auf den gesellschaftlichen (oft enthemmten) Umgang in den Sozialen Medien, sondern auch auf den Vollzugseinsatz vor Ort (Vollzugsstörung).

Die konkreten Erfahrungen aus den bisher öffentlich bekannten Ausnahmegenehmigungsverfahren haben gezeigt, dass diese zu einer starken Polarisierung führen können, die über einen normalen gesellschaftlichen Diskurs hinausgehen. Sowohl die Antragssteller als auch Jäger und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden waren und sind konstant Angriffen unter Namensnennung ausgesetzt, die bis zur Androhung empfindlicher Übel gehen. Insofern besteht die berechnete Prognose, dass es auch bei öffentlichem Bekanntwerden weiterer Ausnahmegenehmigungen zu einer Verletzung der o. g. Grundrechte kommen würde.

Im Rahmen der vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 17.02.2020 wurde über alle bisher erlassenen Ausnahmegenehmigungen unterrichtet.

**1. Wann und von welcher Behörde wurden über die bekannten vier Fälle<sup>2</sup> hinaus bislang Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen erteilt (bitte jeweils Kennung des Wolfs, Territorium und gegebenenfalls Rudel angeben)?**

Über die bereits in der Drucksache 18/8302 erwähnten Ausnahmegenehmigungen hinaus wurde am 11.09.2020 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch den NLWKN unter Einbindung des Umweltministeriums erteilt. Die Genehmigung mit der detaillierten Begründung ist in der **Anlage** beigefügt.

Darüberhinausgehende Angaben über weitere Ausnahmegenehmigungen werden auch weiterhin unter Bezugnahme auf Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nicht öffentlich getätigt, da schutzwürdige Interessen Dritter dem entgegenstehen (siehe Vorbemerkung der Landesregierung für weitere Erläuterungen zum Verweigerungsgrund).

**2. Wie werden die Genehmigungen jeweils begründet (sofern Nutztierrisse zur Begründung herangezogen werden, bitte jeweils Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schwachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenen Verursacher sowie Schadenshöhe aufführen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Welche Wölfe werden derzeit durch ein intensiviertes Monitoring beobachtet<sup>3</sup> (bitte jeweils Kennung, Territorium und gegebenenfalls Rudel angeben)?**

Intensiviertes Monitoring ist keine feste Kategorie, sondern ein Sammelbegriff für ad-hoc-Maßnahmen zur Beobachtung insbesondere solcher Wolfsmeldungen, bei denen es zu Nahbegegnungen mit Menschen kommt. In der Vergangenheit haben sich diese Fälle in der Regel insofern recht zeitnah erledigt, als es im Verlauf nicht zu weiteren Meldungen kam, die einer erhöhten Aufmerksamkeit bedurften.

Das niedersächsische Wolfsmonitoring ist durch den dynamischen Aufbau kurzfristig in der Lage, auf Meldungen unterschiedlichster Art zu reagieren. Hierzu gehören, neben der Aufnahme von Nutztier- rissen, u. a. die Meldungen von gehäuften Sichtungen, Nahbegegnungen oder vergleichbaren Ereignissen. Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall entschieden, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei kann ein intensiviertes Fotofallenmonitoring genauso notwendig sein wie die Ausweitung der Arbeiten der Wolfsberater vor Ort und die damit einhergehende Sammlung von genetischen Nachweisen, z. B. in der Form von Haar- und Kotproben. Auch kann es die Situation verlangen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN die Vorfälle durch Befragung der Melderinnen und Melder und anderer Zeugen näher untersuchen oder vor Ort präsent sind, um die Sachlage zu beurteilen. So erfolgt, unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde, ein umfangreiches, situationsbedingtes Monitoring. Da das Monitoring immer anlassbezogen stattfindet, ist die geforderte Pauschalisierung vor diesem Hintergrund nicht möglich.

---

2 Vgl. Antwort 9, ebenda

3 Vgl. Antwort 6, ebenda



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D 4.22202/2020-3(H46I)

Telefon 0511/303402

Hannover

11.09.2020

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m § 45a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf der Grundlage des Erlasses (MU 29-2220/9/16/13) vom 11.09.2020**

Ihr Antrag vom 07.08.2020

Hiermit wird eine

### **Ausnahmegenehmigung**

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Genehmigung bezieht sich auf das Individuum GW1111m aus dem sog. Herzlaker Rudel.
2. Die Genehmigung gilt ab sofort befristet bis zum 31.12.2020
3. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf Teile des Territoriums des Herzlaker Rudels:
  - a. im Landkreis Cloppenburg auf die Stadt Lönigen und die Gemeinde Lastrup,
  - b. im Landkreis Osnabrück auf die Gemeinden Berge, Bippen, Menslage,
  - c. im Landkreis Emsland auf die Gemeinden Herlake, Dohren, Lähden, Hüven und Lahn.
4. Solange das schadensverursachende Individuum in der Landschaft nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (etwa besondere Fellzeichnung) identifiziert werden kann, kann eine Identifizierung über den engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die dem Rudel zugeordneten Rissereignisse erfolgen. Nach der Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob im Territorium des Herzlaker Rudels die Nutztier-

risse aufhören. Ist dies nicht der Fall, kann in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen sukzessive jeweils ein weiteres Mitglied des Rudels bis zum Ausbleiben der Schäden entnommen werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis im Rahmen des aktuellen Monitorings, dass mindestens ein adultes Tier zur Versorgung der ggf. vorhandenen Welpen verbleibt. Die Entnahme von Welpen ist auszuschließen.

5. Ein enger räumlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme im unter Ziff. 3 bestimmten Entnahmegebiet. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme innerhalb der unter Ziff. 2 festgelegten Frist.
6. Geeignete Personen im Sinne des § 45a Abs. 4 BNatSchG sind die zur Jagd befugten Personen im Entnahmegebiet, die hierzu ihr Einverständnis erteilen. Koordiniert wird die Entnahme durch den Kreisjägermeister des jeweils betroffenen Landkreises. Die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Ausführungsbestimmungen sind durch die geeigneten Personen im Gelände mitzuführen.
7. Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
8. Wildlebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
9. Eine Wolfsentnahme ist unverzüglich dem NLWKN (Wolfsbüro) oder dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu melden.
10. Der getötete Wolf ist zu bergen und dem NLWKN (Wolfsbüro) zur Weiterleitung an das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung/Berlin zu übergeben.
11. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
12. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **Begründung**

### A. Sachverhalt

Seit dem Herbst 2018 ist es im Territorium der sogenannten Herzlaker Wölfe vermehrt zu Übergriffen auf Nutztiere gekommen. Das Territorium des Herzlaker Rudels erstreckt sich über Teile der Landkreise Emsland, Cloppenburg und Osnabrück.

Das Wolfsterritorium Herzlake überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet Mittelradde – Marka – Südradde. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes Nr. 46 „Markatal und Bockholter Dose“ sowie des Vogelschutzgebietes V66 „Niederung der Süd- und Mittelradde und der Marka“. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für die wertbestimmenden Arten Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Der besondere Schutzzweck des LSG liegt in Erhalt und Förderung naturnaher Bachläufe, Übergangsmoore und extensiv genutzter Grünlandflächen. Die Schafbeweidung hat für den besonderen Schutzzweck und die wertbestimmenden Arten eine positive Wirkung.

Direkte oder mittelbare positive Auswirkungen auf den besonderen Schutzzweck, wie den Erhalt der wertbestimmenden Wiesenvogelarten hat der Wolf nicht. Indirekt ist bei einem Rückgang der extensiven Schafbeweidung, z. B. durch erhebliche Nutztierrisse durch Wölfe, von einem negativen Effekt auf den besonderen Schutzzweck auszugehen.

Ein Großteil der Schadensereignisse seit dem Herbst 2019 lässt sich durch genetische Nachweise auf das Individuum GW1111m und auf das Individuum GW965f zurückführen. Besonderheiten im Erscheinungsbild dieser Wölfe zur Identifikation unter Geländebedingungen sind nicht bekannt. Der Rüde GW1111m hat seit Oktober 2018 regelmäßig Nutztiere gerissen. Genetische Nachweise sind auf Grund der Qualität der Proben jedoch nicht immer einwandfrei für ein Individuum zu führen. Teilweise ist keine Auswertung möglich oder es lässt sich lediglich wolfstypische DNA nachweisen. Überwiegend betroffen sind Nutztiere, die die Beweidung von Deichen an der Hase sicherstellen. Insgesamt wurden 326 Schafe des Antragstellers getötet, 26 sind verletzt und 33 verschollen. Hinzu kamen 69 Verlammungen. Im Sommer befinden sich die Tiere auf dem Deich. Hier pflegen sie die Grasnarbe, halten sie von Bewuchs frei, verdichten das Erdreich und sichern somit den Erhalt des Deiches. Die Winterweide erfolgt auf zu den Deichen nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Ob aus der Verpaarung der Fähe und des Rüden Jährlinge aus 2019 im Territorium Herzlake verblieben sind, ist nicht belegt. Aktuell liegt ein Fotonachweis über zumindest drei Welpen aus 2020 - mutmaßlich aus der Verpaarung von GW1111m und GW965f - vor. Diesjährige Welpen sind mittlerweile entwicklungsphysiologisch in der Lage, von einem Elterntier bzw. Rudelmitglied mitversorgt zu werden.

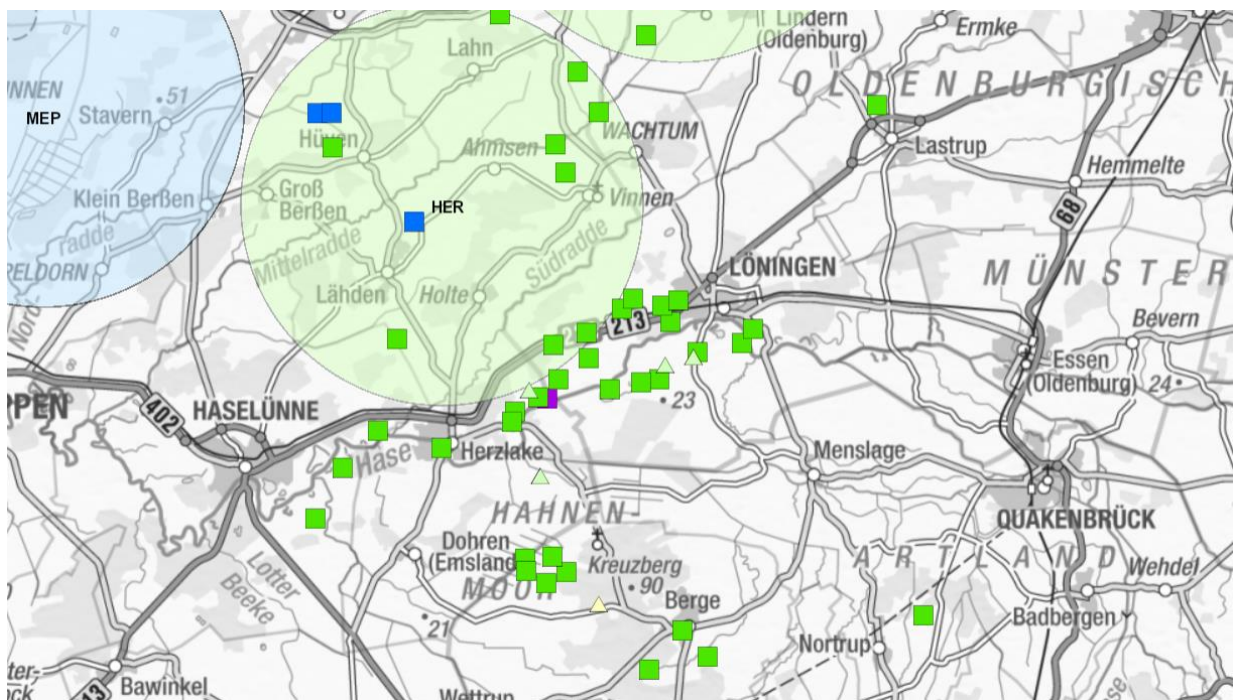
Am 20.03.2020 wurde erstmalig durch den NLWKN eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung zur Entnahme der Fähe GW965f erteilt. Mit dieser Ausnahmegenehmigung wurde insbesondere der Gefahr der Überwindung von elektrifizierten Zäunen um Winterweiden Rechnung getragen. Aufgrund der potentiellen Welpenzeit war die Genehmigung befristet bis zum 15.04.2020 und wurde aufgrund zunächst günstigerer Schadensprognose nicht erneuert.

Entgegen der günstigen Prognose kam es am 29. sowie am 30. Juli 2020 zu Übergriffen auf Schafe des Antragstellers direkt am Deich der Hase bei Lönigen. Die nachfolgend mit der entsprechenden Nutztierschaden-Nummer (NTS-Nummer) aufgeführten Rissvorfälle ereigneten sich seit Oktober 2018 im Revier der Herzlaker Wölfe, das sich über die Landkreise Cloppenburg, Osnabrück und Emsland erstreckt. Aufgeführt sind ausschließlich Fälle, bei denen ein ausreichender wolfsabweisender Herdenschutz gegeben bzw. nicht möglich war. Die Fälle mit Ortsangabe Lönigen haben sich beim Antragsteller selbst ereignet:

NTS-Nr.	Datum	Ort	Betroffene Tiere	Herdenschutz	Wolfsnachweis
827	31.10.18	Dohren	2 Schafe tot	90er Flexinetz und Herdenschutzhund	GW1111m
871	25.12.18	Haselünne	3 Schafe tot 1 verletzt	Knotengeflecht (Deich)	Wolf HW01
922	29.03.19	Herzlake	1 Ziege tot	Knotengeflecht (Deich)	Wolf HW01
949	27.04.19	Lönigen	9 Schafe tot	Knotengeflecht (Deich)	Wolf HW01
979	28.06.19	Herzlake OT Hölze	4 Schafe tot 2 verletzt 8 verschollen	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m
1008	30.08.19	Lönigen	11 Schafe tot	Knotengeflecht (Deich)	Wolf HW01
1067	23.10.20	Lönigen	10 Schafe tot 20 verschollen	Knotengeflecht (Deich)	GW965f
1078	24.10.19	Grafeld	1 Schaf tot	108er Netze und Herdenschutzhund	GW1111m
1082	10.11.19	Herzlake Westrum	1 Schaf tot	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m
1132	10.01.20	Herzlake	3 Schafe tot 1 verletzt	100-110cm Flexinetz	GW1111m

1149	03.02.20	Löningen	43 Schafe tot	90er Netze und Litze auf 1,10 – 1,20 m	GW965f, GW1111m
1157	09.02.20	Löningen	41 Schafe tot	Flexinetze und Litze auf 120 cm	GW965f
1158	10.02.20	Löningen	37 Schafe tot	Flexinetze und Litze auf 120 cm	Wolf HW01, Allele passen zu Herzlaker Rudel
1162	13.02.20	Löningen	19 Schafe tot	Flexinetze und Litze auf 120 cm	GW965f
1219	01.04.20	Löningen	3 Schafe tot, 14 verletzt	90er Netze und Breitband auf 125 cm, 6000 Volt	GW1111m
1244	23.04.20	Löningen	41 Schafe tot	105er Netze und Litze auf 128 cm	Wolf, jedoch nicht genetisch nachweisbar
1282	26.05.20	Löningen	1 Schaf tot	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m
1305	27.06.20	Grafeld/Berge	2 Schafe tot	100er Flexinetz	GW1111m
1308	01.07.20	Löningen	1 Schaf tot 4 verletzt	Knotengeflecht (Deich)	Wolf HW01
1324	29.07.20	Löningen	4 Schafe tot 8 verletzt 3 verschollen	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m
1325	30.07.20	Löningen	8 Schafe tot 10 verletzt 10 verschollen	Knotengeflecht (Deich)	GW1111m

Der Gesamtschaden dieser Vorfälle, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Herzlaker Wölfe zurückgeht, beläuft sich bisher auf ca. 46.800 €. Davon sind ca. 16.400 € Schäden nachweislich unter Beteiligung von GW1111m verursacht worden. Hinzu kommen Schäden durch eine Reihe weiterer Rissvorfälle im Territorium seit Oktober 2018, bei denen kein ausreichender Herdenschutz bestand. Insgesamt sind 466 Weidetiere zu Schaden gekommen. Soweit nicht in obestehender Auflistung aufgeführt, fließen diese allerdings ebenso wenig in die Abwägung der Schadensprognose ein, wie die durch das Land allein dem Antragsteller inzwischen gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt 54.654,85 Euro. Die für diese Zwecke nach Richtlinie Wolf vorgesehene Höchstgrenze beträgt 30.000 Euro pro Jahr und Antragsteller.



Nutztierrisse im Bereich der Herzlaker Wölfe seit 2018 (grün: Schaf, blau: Gatterwild, lila: Ziege)

## B. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u. a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß Zuständigkeitsübertragung vom 11.09.2020 (Az. MU 29-2220/9/16/13) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG übertragen.

### I. Vorliegen eines ernststen wirtschaftlichen Schadens bzw. Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein ernstster landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden.

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden zum Tragen kommen soll, ist es ausreichend, dass der Eintritt eines ernststen landwirtschaftlichen Schadens droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.) Mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernstster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemassnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der betroffene Eigentümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde. Nutztierrisse ohne einen ausreichenden Herdenschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist.

Damit ein ernstster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache, also mindestens zweimalige, Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes erforderlich. Dann ist davon auszugehen, dass die Wölfe Erfahrungen im Angreifen solcherart geschützter Weidetiere erworben haben. Aus der oben dargestellten Tabelle ergibt sich, dass dem Individuum GW1111m elf entsprechende Rissereignisse nachgewiesen werden konnten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).



Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist weiterhin, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden ernst, d. h. von einigem Gewicht ist. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich, dass der zu verhütende ernste Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die Richtlinien intendierten hohen Artenschutzniveau Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Der Antragsteller hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Übergriffen erdulden müssen. Insgesamt sind dabei 454 seiner Schafe zu Schaden gekommen (326 Schafe getötet, 26 verletzt, 33 verschollen sowie 69 Verklammungen), davon 104 nachweislich durch GW1111m. Bei 271 Schafen lag ein ausreichender Schutz, der den Kriterien der Zumutbarkeit genügt, vor. Damit ist bislang für diese Fälle abgesehen von der durch die Vielzahl der Übergriffe enormen psychischen Belastung für die Familie des Antragstellers allein monetär ein Gesamtschaden i. H. v. ca. 41.800 EUR entstanden. Es ist zu erwarten, dass derartige Schadensfälle auch künftig weiter eintreten, zumal sich – nach einmonatigem Abstand zum Vorfall NTS 1308 vom 01.07.2020 – dann die Vorfälle NTS 1324 vom 29.07.2020 und NTS 1325 vom 30.07.2020 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben.

Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Eine solche Potenzierung aufgrund erlernten Verhaltens und dessen mögliche Weitergabe, machen einen ernsten Schaden für die Weidetierhalter im Umfeld noch wahrscheinlicher. Die damit drohenden Schäden können naturgemäß weder örtlich noch zeitlich noch im Hinblick auf die geschädigten Tierhalter konkret vorhergesagt, sondern nur der Sache nach abgeschätzt werden. Darüber hinaus ist der Schadensprognose aber auch kein rein monetär-wirtschaftliches Verständnis zugrunde zu legen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

Es muss bei sämtlichen sich im Territorium des Rudels befindlichen Nutztieren davon ausgegangen werden, dass potenziell weitere Schäden eintreten, die bei Fortsetzung der Rissangriffe bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen und vor allem nach Weitergabe der Erfahrungen im Angreifen solcher Tiere an Rudelangehörige und Nachfahren, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

Ob dieser Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln. Diesem hier nicht konkret bezifferbaren Schaden der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme eines Individuums der Herzlaker Wölfe wäre zunächst lediglich ein Exemplar betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Individuum kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten.

## II. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines ernsten Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt

bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11) (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

### III. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131). Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben.

Die Tötung von Exemplaren einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen (Rn. 40). Wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Eine andere Lösung kann nicht als „nicht zufriedenstellend“ angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert“ (Rn. 41).

#### a. Vergrämung

Eine Vergrämung der Tiere kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht (vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20). Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Herden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

## b. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutzierrassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Für diese Nutzierrassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i. S. d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Sehr wahrscheinlich wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Klärungsbedürftig ist, inwieweit diese Annahmen zur Zumutbarkeit auf die spezifischen Gegebenheiten bei Deichen bzw. Verwallungen mit Schafbeweidung übertragen werden können, also ob die Errichtung eines besonderen wolfsabweisenden Schutzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Wolf als Herdenschutzmaßnahme auch am Deich eine zumutbare Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist.

Schafe sind zur Pflege von Deichen bzw. Verwallungen im Einsatz, um durch Kurzhalten der Grasnarbe und zur Stärkung des Wurzelwerks dem Deich die zum Hochwasserschutz benötigte Festigkeit zu verleihen. Durch den hohen Druck, den die Hufe beim Treten ausüben, wird die Deichoberfläche zusätzlich gefestigt. Insbesondere Röhrengänge und Hügel von grabenden Kleinsäugetieren werden nivelliert, sodass bei Hochwasser keine Schwachstellen im Deich vorhanden sind, die ein Überspülen und Abtragen der Deichkrone begünstigen können.

Zudem ist für die Förderung und den Erhalt der wertbestimmenden Arten des o.g. FFH-Gebiets eine extensive Beweidung von Grünland durch Schafe erforderlich. Nutzierrassen durch Wölfe wirken sich hier negativ aus. Die Haltung von Schafen auf diesen wenig produktiven Flächen ist bereits ohne Nutztierschäden wirtschaftlich kaum auskömmlich. Weitere wirtschaftliche Schäden erhöhen die Gefahr, dass eine naturschutzfachlich notwendige Beweidung vollständig aufgegeben wird. Soweit Schafe für einen besseren Schutz auf engerem Raum eingezäunt werden, erhöht dies die Gefahr der Zerstörung der Brutgelege von Wiesenbrütern und führt über eine vermehrte Eutrophierung zu weiteren negativen Auswirkungen.

Bei der Beweidung von Deichen gilt die gute fachliche Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für die den Deichen wasserseitig vorgelagerte Flächen. Bei der Festlegung von Mindeststandards müssen dabei stets die örtlichen und landschaftsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Für den Deich beschränkt sich die zumutbare Zäunung in der Regel auf die Zäunung der wasserabgewandten Seite mit einem ausbruchssicheren Festzaun.

Der Antragsteller beweidet mit seinen Schafen einen ca. 15 km langen Deichabschnitt des NLWKN rechts der Hase bei Lönningen. Um den Deich fachgerecht und regelmäßig zu pflegen, müssen zwischen vier und acht Schafherden wöchentlich mehrmals auf den nächsten mehrere Hundert Meter langen, sehr schmalen Abschnitt umgekoppelt werden, der an beiden Enden quer zur Fließrichtung jeweils mittels eines mobilen Zaunes abzustecken ist. Die Schafe sind auf der wasserabgewandten Seite durch einen Festzaun ausbruchsgesichert. Wasserseitig ist kein Zaun vorhanden, sodass die Schafe den Böschungsfuß beweidet und aus der Hase trinken können.

Die verwendete Zäunung ist nicht elektrifiziert. Um einen wolfsabweisenden Herdenschutz als zumutbare Alternative zu einem Abschuss umzusetzen, kommen grundsätzlich verschiedene Alternativen in Frage:

Laut Richtlinie Wolf werden für übliche Weideflächen, auf denen ein Zaunbau ohne weiteres möglich ist, grundsätzlich elektrifizierte Zäune von 1,20 m Höhe mit Untergrabeschutz empfohlen. Eine solche rundum geschlossene Zäunung könnte aufgrund der Gegebenheiten zwischen Fluss und Festzaun grundsätzlich technisch erreicht werden.

Ein wasserseitiger Festzaun begegnet indes unter hochwasserschutzrechtlichen Aspekten erheblichen Bedenken. Die Erhaltung des Gewässerbettes und des Ufers zum ordnungsgemäßen Wasserabfluss ist nach § 39 WHG i. V. m. § 61 NWG zu gewährleisten und zu überwachen. Ein bei wasserseitiger Zäunung am Böschungsende befindlicher fester Zaun oder auch nur Zaunpfähle wären - insbesondere, wenn sich Treibgut in der Zäunung verfängt - ein Abflusshindernis. Auch können einzelne Gegenstände wie Äste zu einer erheblichen Gefahr werden, wenn sich durch sie kettenreaktionsartig stetig neues Treibgut ansammelt, Geschwindigkeit aufnimmt und etwa vor einer Brücke ein Hindernis darstellt.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die untere Graskante kurz und von Bewuchs freigehalten wird, damit es nicht durch Löcher in der Böschung zu Uferabbrüchen und -ausspülungen kommt, die wiederum die Uferkante unterhöhlen und den Deich schädigen.

Grundsätzlich stellen elektrifizierte Festzäune auf Deichen bzw. Verwallungen die Nutzung der baulichen Anlagen sowie des Gewässers bzw. des Ufers vor große Herausforderungen. Die vielfach ausgewiesenen Wanderwege sind mangels Durchlässigkeit in der Nutzung eingeschränkt. Gerade die wasserseitige Zäunung ist besonders problematisch. So kommen aufgrund schwankender Pegelstände grds. nur mobile Netze bzw. Zäune mit Litzen in Frage. Boots- und Schiffsverkehr kann jedoch durch im Wasser treibende Netze bzw. Litzen insbesondere gefährdet werden, wenn sich diese im Ruder verfangen. Dabei manifestiert sich eine von lokalen Starkregenereignissen ausgelöste Flut oft sehr kurzfristig. Sobald die Deichverteidigung zur akuten Hochwasserbekämpfung erforderlich ist, ist ein schneller, barrierearmer Zugang zum Deich entscheidend. Das Entfernen der Schafe ist im Notfall eine unverzüglich erforderliche Maßnahme. Jede nicht essentielle Anlage auf dem Deich behindert bzw. verzögert die Notfallreaktion zusätzlich.

Auf touristisch genutzten Gewässerabschnitten stellen wasserseitige, elektrifizierte Zäune auch für Kanuten u. ä. Freizeitsportler eine Gefahr dar, wenn diese plötzlich anlegen oder sich nach dem Kentern an das Ufer retten müssen. Auch wäre der Zaun aufgrund schwankender Pegelstände deswegen eine Gefahr für Kanufahrer, weil Netze von Strömung und Treibgut mitgerissen werden können. Pegelstände steigen auf Grund landschaftsspezifischer und gewässerspezifischer Gegebenheiten je Gewässerabschnitt völlig unterschiedlich und nicht nach einer einfachen rechnerischen Konstante vorhersagbar. Um bei der ungeraden Böschung dennoch einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Gewässer zu gewährleisten, würde die ohnehin außergewöhnlich schmale Weide noch weiter in der Breite reduziert, so dass für die Schafe nur ein sehr schmaler Korridor verbliebe und der Deich nicht an allen Stellen gepflegt würde. Das Umkoppeln eines solchen Flexinetzes bzw. Litzenzauns würde zudem erfordern, dass vor dem Umsetzen der nächste Teil der Weide im Umriss des Netzes vorgemäht wird, damit die elektrische Leitfähigkeit des Netzes nicht durch das zu dem Zeitpunkt noch hohe Gras auf eine unwirksame Spannung reduziert würde. Dies würde die tatsächliche Pflegefläche noch weiter reduzieren. Bedingt durch die extrem lange, extrem schmale Rechteckform steht damit das Verhältnis von Weidefläche zu Zaunumfang in einem denkbar ungünstigen Verhältnis. Die übliche Länge eines Beweidungsabschnittes beträgt ca. 200-300 Meter. Um mehrere Weiden täglich in dieser Art zu managen, wäre nicht nur ein unzumutbar hoher Aufwand erforderlich; auch die nötige Deichpflege wäre nicht mehr optimal möglich.

Ein Vor-Ort-Termin der für Herdenschutzberatung zuständigen Landwirtschaftskammer hat ergeben, dass am fraglichen Abschnitt der Hase die Böschungsunterkante zudem zu instabil ist, um dort von Hand einen Mobilzaun aufzustellen, d. h. der Zaunaufsteller befände sich in Gefahr in das Wasser zu stürzen und der Zaun wäre nicht standfest genug, um einen zuverlässigen Schutz zu ermöglichen.

Die genannten Möglichkeiten kommen daher schon aus Erwägungen der technischen Umsetzbarkeit nicht in Frage, wären darüber hinaus aber auch in Bezug auf den erforderlichen Aufwand unzumutbar und daher im Ergebnis als Alternative abzulehnen.

Als technisch mögliche Alternative käme eine Elektrifizierung lediglich des vorhandenen Festzauns durch eine Aufstockung mittels Litzen in Frage. Es müssten lediglich wie bisher die Querabgrenzungen täglich umgesetzt werden. Jedoch gibt es an den Querzäunungen, die die Schafe an den Enden der Weide am Ausbrechen hindern, keine Möglichkeit das elektrifizierte Netz bis direkt an die Wasserkante zu führen. Dadurch könnten Wölfe stets auch von Land an die Schafsherde gelangen, ohne dass es einer Überwindung des aufgestockten Zaunes bedürfte. Da Wölfe Wasser überqueren und schwimmen können, wäre jegliche Querzäunung schon dem Grunde nach ungeeignet den Wolf abzuhalten, da die Wasserseite für den Wolf kein Hindernis darstellt. Wölfe lernen schnell, nach Schwachstellen zu suchen und diese gezielt auszunutzen, so dass es nicht praktikabel wäre, lediglich eine Seite der Fläche wolfsabweisend zu zäunen, wenn für die andere Seite kein entsprechender Schutz zumutbar umsetzbar ist. Zudem überwinden Wölfe Festzäune häufig durch Untergraben. Ein Untergrabeschutz kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Alle diese Möglichkeiten scheiden aus praktischen Erwägungen am Deich wasserseitig aus. Zudem wäre auch an der wasserabgewandten Seite eine Aufrüstung des wolfsabweisenden Schutzes zwecklos, da die Herzlaker Wölfe bereits mehrfach bis zu 120 cm hohe Zäune übersprungen haben.

Auch diese Variante stellt mithin mangels Wirksamkeit keine geeignete Alternative dar. Ebenfalls erscheint es nicht als zufriedenstellende und zumutbare Lösung, den jeweiligen Herden je zwei Herdenschutzhunde zuzugesellen, die wiederum einer Einzäunung bedürften.

Der Schäfer unterhält im Laufe des Jahres bis zu 8 Schafherden. Für eine ordnungsgemäße Hütesicherheit müssten somit mindestens 16 Herdenschutzhunde zeitgleich im Einsatz sein. Dazu müssten in der Schäferei mindestens 20 Herdenschutzhunde gehalten werden. Bei jährlichen Kosten von bis zu 2.500 Euro je Herdenschutzhund wäre das eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Betrieb. Hinzu kommt, dass Herdenschutzhunde durch ihre erblich fixierten spezifischen Verhaltensweisen hohe Ansprüche an Ausbildung, Haltung, Einsatz und Gesundheit stellen, was die Haltung durch den einzelnen Schäfer sehr zeitaufwendig macht. Wenn Herdenschutzhunde ohne ausreichende Vorbereitung und/oder ohne einschlägige Sachkunde des Hundebetreuers eingesetzt werden, kann das zu Tierschutzproblemen und zu Verletzungen von Menschen und Tieren führen. Auch aufgrund der touristischen Nutzung der Haseniederung und der nächtlichen Lärmbelästigung gerade auch in Ortsnähe stellt die Haltung von Herdenschutzhunden hier keine geeignete Alternative dar.

Alternativ käme zumindest nächtlich die Unterbringung der Schafe in einem Pferch in Frage. Dabei würden die Schafsherden auf einem tagsüber bereits beweideten Abschnitt jeweils in eine kleinere Umzäunung getrieben. Dies hätte jedoch zur Folge, dass es durch die auch nächtliche Aktivität der Schafe durch Fressen, Laufen und Ausscheidungen zu starker Schädigung der Grasnarbe auf der Deichoberfläche durch so genanntes Schwarztreten käme. Daher ist auch

eine solche Lösung mangels nahe gelegener geeigneter Flächen entlang des Deichs neben der Weide keine zufriedenstellende Alternative.

### III. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme des Rüden nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit zwar in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019). In Deutschland wächst die Wolfspopulation im Schnitt um ca. 30% jährlich. Über Polen ist ein konstanter genetischer Austausch mit anderen europäischen Populationen gewährleistet, was entscheidend für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rdnr.141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (so auch: OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.)

Zum Abschluss des 26.08.2020 können 37 Wolfsterritorien in Niedersachsen bestätigt werden: 35 Wolfsrudel und 2 Wolfspaare. Die Entnahme auch mehrerer besonders problematischer Wölfe ist nicht grundsätzlich geeignet, die positive Entwicklung des Wolfsbestandes oder gar den Erhaltungszustand in Niedersachsen, bzw. der atlantischen biogeografischen Region sowie der Wolfspopulation in Deutschland zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für das konkrete Vorkommen vor Ort, da weitere Rudel direkt an die Territorien angrenzen. Auch die sukzessive Entnahme mehrerer Wölfe ändert an dieser Einschätzung nichts, da diese sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln befinden, so dass der Verlust zeitnah wieder ausgeglichen werden kann.

Das französische Umweltministerium hat basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen einen Managementplan für Wölfe erstellt. Dieser regelt den Umgang mit der französischen Wolfspopulation von 2018 bis 2023. Laut Managementplan dürfen bei etwa 52 Wolfsrudeln in Frankreich bis 2023 pro Jahr etwa 10 Prozent des jeweiligen Bestandes entnommen werden, ohne die Population zu gefährden. Die Wachstumsrate der Wolfspopulation in Frankreich liegt bei etwa 12%. Die Wachstumsrate in Niedersachsen liegt bei etwa 30%. Legte man die Erfahrungen des französischen Managementplans und damit eine 10-%ige Entnahme-Grenze zu Grunde, so wäre eine jährliche Entnahme von etwa 20 Wölfen für den dauerhaften Bestand der Wolfspopulation in Niedersachsen unschädlich. Aktuell existieren zwei weitere gültige Ausnahmegenehmigungen für je einen Wolf in Niedersachsen. Eine Entnahme von GW1111m würde mithin den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig verschlechtern.

Weitergehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

#### IV. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt letztlich im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme zunächst eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende ernste wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot hat in diesem Fall hinter den ernstesten wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

Die Lebendentnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall einer bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen (BMU u.a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23). So auch: OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>2</sup> unter den o.g. Nebenbestimmungen.

Um dem Charakter der Genehmigung als restriktiv zu erteilende Ausnahme gerecht zu werden, diese aber dennoch in der Praxis vollziehen zu können, ist die Genehmigung zunächst befristet zum 31.12.2020 zu erteilen. Um den Vollzug zu erleichtern und eine versehentliche Entnahme ggf. rudelfremder Wölfe an den Grenzen des Territoriums auszuschließen, ist das Entnahmegebiet auf die unter Ziff. 3 genannten Gemeinden beschränkt.

#### V. Regelungen zum Vollzug

Nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.

Dies gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für den Fall, wenn der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Zuordnung bei Fehlen besonderer leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z. B. besondere Fellzeichnung) nicht in der Landschaft erkannt und

---

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

von anderen Individuen unterschieden werden kann (vgl. insoweit Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG, BT-Drucksache 19/10899). Dies wird bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bunsen, Frank Sitta, Nicole Bauer und weiterer Abgeordneter der Fraktion FDP zu den Änderungen im Umgang mit dem Wolf (BT-Drucksache 19/11389 – unter Nr. 7).

Nach der Rechtsprechung des EuGHs muss eine Genehmigung zum Abschuss eines oder mehrerer Tiere eines Wolfsrudels, dem einige Tiere angehören, die ernste Schäden verursachen oder verursachen können, dazu geeignet sein, diesen Schäden vorzubeugen, sie auszuschalten oder zu verringern kann; dies unter der Prämisse, dass Wölfe als allgemein im Rudel lebende Tiere unter Geländebedingungen schwer unterscheidbar sind (vgl. hierzu auch das EuGH-Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf]).

Eine genetische Zuordnung der aktuellen Risse NTS 1324 und NTS 1325 hat das Individuum GW1111m ergeben. Aufgrund der aktuellsten Monitoringergebnisse sind im Territorium des Herzlaker Rudels zwei adulte Wölfe aktiv, die seit Jahren bei Schäden nachgewiesen wurden (GW965f und GW1111m). Über morphologische Grundannahmen (adulter Wolf) hinaus liegen jedoch keine Erkenntnisse über besondere äußere Merkmale (z. B. besondere Fellzeichnung, auffällige Verletzungen etc.) bezüglich GW1111m vor. Der Geschlechtsdimorphismus bei Wölfen ist außerhalb der ersten Monate der Welpenaufzuchtzeit nicht so stark ausgeprägt, dass unter Feldbedingungen (Entfernung, Licht, Jahreszeit) klare Rückschlüsse möglich sind, ob es sich um eine Fähe oder einen Rüden handelt. Die während der Laktation der Fähe ausgeprägte und gut erkennbare Gesäugeleiste bildet sich im Frühsommer zurück, sodass sie ab etwa Juli als eindeutiges Unterscheidungskriterium wegfällt. Auch ältere Jungtiere können je nach Situation (Entfernung, Sommer- bzw. Winterfell) nicht ohne Weiteres von adulten Rudelmitgliedern unterschieden werden – zumal es sich eher um die Ausnahme handeln dürfte, dass ein komplettes Wolfrudel gemeinsam gesichtet wird. Auch nach einer erfolgten genetischen Bestimmung ist es also nicht immer eindeutig möglich das schadensverursachende Tier im Gelände gezielt zu unterscheiden und zu entnehmen.

Nach § 45a Abs. 2 BNatSchG ist daher nunmehr über den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu bisherigen Rissereignissen eine Zuordnung vorzunehmen. Ziel ist es, mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadensverursachenden Tiere zu entnehmen. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend muss zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich bei den zugrunde gelegten Schäden etwa um Risse durch Hunde oder um eine bloße Nachnutzung durch den Wolf handelt, was über DNA-Nachweise bzw. Analyse der Rissbilder sichergestellt wurde.

### 1. Enger zeitlicher Zusammenhang

Der enge zeitliche Zusammenhang mit bisherigen Rissereignissen ist unter Berücksichtigung der verhaltensbiologischen Eigenschaften von Wölfen so zu definieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier entnommen wird. Eine versehentliche Entnahme eines rudelfremden Tieres wäre insbesondere dann zu befürchten, wenn sich die Rudelstruktur durch Abwanderung ändert, das Territorium von anderen Wölfen besetzt wird oder mit vermehrtem Auftreten von Durchzüglern zu rechnen ist. Generell ist es bei einem seit langem bestehenden Territorium wie dem der Herzlaker Wölfe sehr unwahrscheinlich, dass rudelfremde durchziehende Wölfe geduldet würden. Die aktuellen Monitoringdaten zeigen zudem anhand der über die Jahre konstanten Ausdehnung des Streifgebiets der nachgewiesenen Tiere, dass die Wölfe ausgesprochen gebietstreu sind. Ein Abwandern von Rudelmitgliedern ist biologisch aufgrund der Zunahme der Individuen im Rudel wahrscheinlich, betrifft aber Jungwölfe, die sich nach ein bis zwei Jahren andernorts Geschlechtspartner zur Etablierung eines eigenen Rudels suchen.



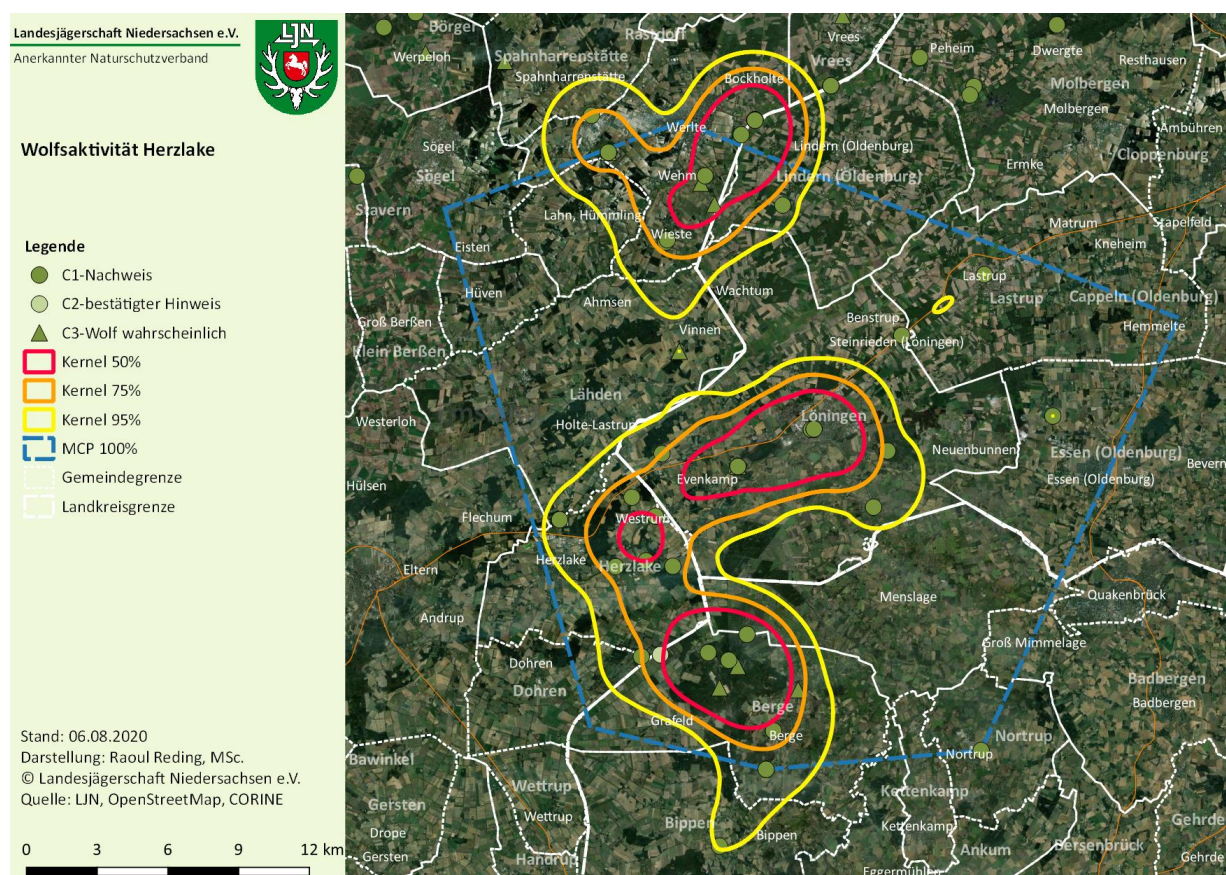
Für die adulten Herzlaker Wölfe ist insofern zu erwarten, dass diese bis zum Lebensende im angestammten Territorium verbleiben, solange nicht das komplette Rudel von anderen Wölfen verdrängt wird. Dies ist aufgrund der Verteilung der umliegenden Rudelterritorien bis zum Ende der Genehmigungsfrist am 31.12.2020 nicht zu erwarten. Insofern wäre in diesem speziellen Fall unter Berücksichtigung der biologischen Lebenserwartung von wildlebenden Wölfen von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen. Im Zeitraum der Lebenserwartung der adulten Wölfe kann daher insbesondere im Kerngebiet des Territoriums von einer Rissbeteiligung des GW1111m ausgegangen werden. Um den engen Zeitraum nicht zu weit auszulegen, ist jedoch dafür Sorge zu tragen, das Risiko von Fehlabschüssen durch das Anknüpfen an das tatsächliche Auftreten von Rissereignissen zu minimieren.

Die Befristung der Genehmigung sowie der Zeitpunkt, bis zu dem nach einer Entnahme das Ausbleiben von Schäden abzuwarten ist, wird insofern auf das Jahresende 2020 festgelegt.

## 2. Enger räumlicher Zusammenhang

Über die Definition des engen räumlichen Zusammenhangs mit bereits eingetretenen Rissereignissen ist zusätzlich sicherzustellen, dass möglichst das schadensverursachende Tier selbst entnommen wird.

Auf Grundlage der Monitoringdaten zu Nutztierrißen in Niedersachsen und dem vorliegenden Rissgeschehen ist davon auszugehen, dass Wölfe innerhalb ihres Territoriums eine erfolgreiche Jagdtechnik im gleichen räumlichen Umfeld wiederholen bzw. fortsetzen. Insofern entspricht die Ausdehnung des Territoriums, in dem die Risse stattfinden grundsätzlich dem möglichen Entnahmegebiet. Das Territorium des Herzlaker Rudels umfasst zumindest die gelb umrandete Fläche in den Landkreisen Cloppenburg, Osnabrück und Emsland.



Abgrenzung des Entnahmegebiets des Territoriums

Obwohl Wölfe grundsätzlich territorial sind, kann es an den Rändern ihrer Streifgebiete zu Begegnungen und Überschneidungen kommen. Um das Risiko der Entnahme von Wölfen anderer Territorien zu minimieren, wird das Entnahmegebiet innerhalb des Territoriums auf die in der Nebenbestimmung Nr. 3 genannten Gemeinden begrenzt. Durch diese enge Definition des Entnahmegebietes wird gleichzeitig der enge räumliche Zusammenhang zu den bereits stattgefundenen Rissvorfällen im Rahmen einer evtl. erforderlichen sukzessiven Entnahme gewährleistet, da in den vorgenannten Gemeinden die konkreten Rissvorfälle stattgefunden haben.

### 3. Sukzessive Entnahme

Nach einer Entnahme eines Einzeltieres wird anhand der DNA geprüft, ob es sich um GW1111m handelt. Soweit der Kadaver genetisch als GW1111m bestimmt wird, erlischt die Ausnahmegenehmigung. Soweit es sich um einen anderen Wolf handelt, ist abzuwarten, ob innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Genehmigung bis zum 31.12.2020 weitere wolfsbedingte Schäden an Nutztieren im Territorium des Herzlaker Rudels auftreten. In diesem Fall dürfen im festgelegten engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang bis zum Ausbleiben von Schäden sukzessiv weitere Individuen entnommen werden (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG, BT-Drucksache 19/10899). Nach jeder erfolgten Entnahme ist zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nach wie vor ausgeschlossen ist.

### VI. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 11,19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung (Immobilisierung) vorgenommen werden (Hirt et. al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a. a. O., § 4 Rn. 9 m. w. N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Die Rissereignisse haben seit Oktober 2018 bis zum letzten Rissereignis im Juli 2020 gezeigt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass es weitere Rissereignisse gibt, die zu einem ernststen landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in der Region führen können.

Von GW1111m aus dem Herzlaker Rudel geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Betäubung rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 13). Die Betäubung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch so lange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen.

Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

Die Entnahme von Welpen ist auszuschließen. Eine Versorgung eventueller Welpen im Falle der Entnahme eines Elternteils ist aufgrund des fortgeschrittenen Entwicklungsstadiums über ein weiteres adultes Rudelmitglied gewährleistet. Voraussetzung für die Entnahme weiterer adulter Wölfe ist der Nachweis im Rahmen des aktuellen Monitorings, dass mindestens ein adultes Tier zur Versorgung der ggf. vorhandenen Welpen verbleibt.

### C. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO<sup>3</sup> kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme eines schadensverursachenden Wolfes zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von Rissen betroffenen Tierhalter reagiert. Ohne eine zeitnahe Entnahme würde die Schädigung der potentiell betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der Region. Der letzte Riss wurde am 30.07.2020 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

---

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

#### D. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG). Hiernach wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, weil daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Entscheidung zur Entnahme beruht im Wesentlichen auf den Erwägungen, dass für das betroffene Gebiet im Territorium des Herzlaker Rudels ernste landwirtschaftliche Schäden prognostiziert werden, sofern der schadensverursachende Wolf nicht entnommen wird.

Die entsprechende Amtshandlung dient insofern einem größeren Personenkreis vor Ort statt nur dem Antragsteller selbst, weil durch die vermehrten Nutztierrisse im betroffenen Gebiet eine latente Gefahr für eine Vielzahl von Weidetierhaltern besteht. Darüber hinaus dient die Entnahmeentscheidung der Förderung der Akzeptanz in der Gesellschaft im Allgemeinen zur Koexistenz des Menschen und des Wolfs als streng geschützte Art, weil Rechtssicherheit hergestellt werden soll bezüglich der Rechtmäßigkeit des Vollzugs. Ein öffentliches Interesse an der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ergibt sich zudem aus der Förderung und Erhaltung der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebiets sowie die Sicherung und der dauerhafte funktionstüchtige Bestand der Deiche.

#### **Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z. B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

